

Verantwortlich für die Errichtung der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Heime sind die Ministerien für Volksbildung der Länder. Über die Errichtung von Kindererholungsheimen ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist in allen Heimen für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren, gleich welcher Zweckbestimmung und unabhängig von dem Veranstalter, verantwortlich für

- a) die Sicherung des demokratischen Erziehungsziels,
- b) Anleitung und Aufsicht der pädagogischen Arbeit,
- c) Ausbildung der Erzieherkräfte,
- d) Weiterbildung der Erzieherkräfte,
- e) Auswahl, Bestätigung und Verwendung der Erzieherkräfte.

(2) Die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung von Heimen mit ärztlicher Zielsetzung sowie die Bestätigung der bereits bestehenden erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung aller übrigen Heime sowie die Bestätigung der bereits bestehenden erteilt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik kann den Ministerien für Volksbildung der Länder die Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben übertragen.

§ 3

Träger der persönlichen Kosten der pädagogischen Kräfte in den staatlichen und betrieblichen Heimen sind die Ministerien für Volksbildung der Länder. Die sächlichen Kosten sowie die persönlichen Kosten für die Wirtschaftskräfte werden vom Träger des Heims getragen.

§ 4

Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung sind in allen Heimen verantwortlich für die hygienische Überwachung und gesundheitliche Betreuung sowie für die gesundheitliche Kontrolle des Personals, insbesondere der mit der Erziehung betrauten Personen.

§ 5

Die Errichtung von Heimen für Kinder und Jugendliche ist privaten Personen untersagt.

§ 6

Das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen, soweit erforderlich, gemeinsam Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Z a i s s e r
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung
im Stricker-Handwerk.**

Vom 26. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 83 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk (GBl. S. 805) wird bestimmt:

g[^]

Materialkosten

Der § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 83 (GBl. S. 809) erhält folgende Neufassung:

„(3) Als Materialkostenzuschläge für Verarbeitungsabfälle und -Verluste dürfen berechnet werden:

in der Maschinenstrickerei:

- a) bei verarbeitungsfertig aufgemachten Garnen 15%,
auf Grund besonderer aufzugliedern-
der Nachweisungen bis zu 22%,
- b) bei nicht verarbeitungsfertig aufgemachten zu färbenden Garnen 23%,
auf Grund besonderer aufzugliedern-
der Nachweisungen bis zu 30%;

in der Handstrickerei:

- c) bei verarbeitungsfertig aufgemachten Garnen 3%,
- d) bei nicht verarbeitungsfertig aufgemachten zu färbenden Garnen 10%.“

§ 2

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die in der Strickerei nicht selbst durchgeführt werden können, darf die den Auftrag vergebende Strickerei die preisrechtlich zulässigen Lohnentgelte des Betriebes, der die Arbeiten (Weifen, Spulen, Spannen, Dekatieren, Dämpfen) im Lohn ausführt, zuzüglich der auf die Lohnentgelte zu zahlenden Umsatzsteuer berechnen. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

g[^]

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

**) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 809).*

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die An- und Abmusterung
von Schiffsleuten.**

Vom 27. Juli 1951

Auf Grund § 15 der Verordnung (VO) vom 2. November 1950 über die An- und Abmusterung von Schiffsleuten (GBl. S. 1127) wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Transport folgendes bestimmt:

Zu § 1 der VO

§ 1

(1) Für Küstenfischereifahrzeuge findet die Verordnung nur dann Anwendung, wenn die Länge des Fahrzeuges mindestens 8 m beträgt.